

Zwischen der

**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch

**die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport**

und

**der Bremer Werkgemeinschaft GmbH**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX**

geschlossen:

**1. Gegenstand**

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche im Rahmen des intensiv betreuten Wohnens für erwachsene Menschen mit besonders schwerwiegenden psychischen Erkrankungen nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von **der Bremer Werkgemeinschaft GmbH** – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX im Betreuten Wohnen, erbracht.

1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

## 2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringens orientiert sich an dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp Nr. 10: „Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit psychischer Erkrankung“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungstypenbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.6 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **24 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

### **3. Vergütungsvereinbarung**

3.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2021** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

3.1.1 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgel

**€ 150,23 pro Person/tgl.,**

Von der Gesamtvergütung entfallen auf

- die **Grundpauschale** ein Betrag in Höhe von

**€ 12,12 pro Person/tgl.,**

- die Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

**€ 128,17 pro Person/tgl.,**

- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

**€ 9,94 pro Person/tgl.,**

3.1.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

3.1.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers

eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag ge-  
zahlt, die sich wie folgt darstellt:

Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgel

**€ 115,16 pro Person/tgl.,**

Von der Gesamtvergütung entfallen auf

- die **Grundpauschale** ein Betrag in Höhe von

**€ 9,09 pro Person/tgl.,**

- die Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

**€ 96,13 pro Person/tgl.,**

- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

**€ 9,94 pro Person/tgl.,**

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.1.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 2) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

3.2 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2022** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

3.2.1 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt

**€ 153,83 pro Person/tgl.,**

Von der Gesamtvergütung entfallen auf

- die **Grundpauschale** ein Betrag in Höhe von

**€ 12,76 pro Person/tgl.,**

- die Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

**€ 131,13 pro Person/tgl.,**

- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

**€ 9,94 pro Person/tgl.,**

3.2.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

3.2.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt

**€ 117,86 pro Person/tgl.,**

Von der Gesamtvergütung entfallen auf

- die **Grundpauschale** ein Betrag in Höhe von

**€ 9,57 pro Person/tgl.,**

- die Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

**€ 98,35 pro Person/tgl.,**

- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

**€ 9,94 pro Person/tgl.,**

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.2.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 3) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

3.3 Eine Abrechnung der unter Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 genannten Vergütungen ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

#### **4. Prüfungsvereinbarung**

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.

#### **5. Vereinbarungszeitraum**

- 5.1 Die Vereinbarung gilt ab **dem 01. Januar 2021** und endet am **31. Dezember 2022**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

#### **6. Sonstige Regelungen**

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien

durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Dezember 2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport**

Anlagen:

Anlage 1: Konzeption Intensiv Betreutes Wohnen (IBW)

Anlage 2: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021

Anlage 3: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022